

Satzung GUC e.V.

§ 1 Name und Sitz/Verbandzugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen Goldfingers Ultimate Club
2. Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Frisbeesports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes, Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

~~1.~~ (Aufzählungspunkt gestrichen) Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht. [Evtl. + außerordentliche Mitglieder: andere gemeinnützige Vereine und vor allem fördernde Mitglieder]

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
(2) Der Verein besteht aus ordentlichen und passiven Mitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder unterstützen aktiv den Verein und sind in der Mitgliederversammlung wähl- und stimmberechtigt.
 - b) Passive Mitglieder unterstützen die Aufgaben, Ziele und Zwecke des Vereins ideell oder auch materiell.
 - c) Die Form der Mitgliedschaft im Sinne des Buchstaben a oder b ist im Aufnahmeantrag zu bezeichnen und kann auf Antrag des Mitglieds in die jeweils andere Form umgewandelt werden.
- ~~3.~~ Der Aufnahmeantrag muss schriftlich per Post oder E-Mail an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen VertreterIn erforderlich.
- ~~4.~~ Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich per Post oder E-Mail mitgeteilt werden und bedarf keiner Begründung. Gegen

berater 22.12.09 15:02
Formatted: Font:(Default) Tahoma, 12 pt
berater 22.12.09 15:02
Formatted: Font:(Default) Tahoma, 12 pt
berater 22.12.09 15:02
Formatted: Font:(Default) Tahoma, 12 pt
berater 22.12.09 15:02
Formatted: Font:(Default) Tahoma, 12 pt
berater 22.12.09 15:02
Formatted: Font:(Default) Tahoma, 12 pt
berater 22.12.09 15:02
Formatted: Font:(Default) Tahoma, 12 pt
berater 22.12.09 15:02
Formatted: Font:(Default) Tahoma, 12 pt
berater 22.12.09 15:02
Formatted: Font:(Default) Tahoma, 12 pt
berater 22.12.09 15:02
Deleted: 2
Mathias Horezky 21.12.09 15:07
Deleted: eMail
berater 22.12.09 15:02
Deleted: 3
Mathias Horezky 21.12.09 15:07
Deleted: eMail

eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der/die AntragstellerIn die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Post oder E-Mail gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann vierteljährlich zum Quartalsende mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied trotz erfolgloser schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag – ggf. der Aufnahmegebühr oder Umlage – drei Monate im Rückstand geblieben ist.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich per Post oder E-Mail mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich per Post oder E-Mail binnen eines Monats nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Alles weitere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) An den Mitgliederversammlungen können ordentliche Mitglieder teilnehmen, Anträge stellen und ihr Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen ausüben. Jede natürliche Person als ordentliches Mitglied ist in den Vorstand wählbar.

(2) Passive Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, sowie der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten.

berater 22.12.09 15:02

Deleted: 4

berater 22.12.09 15:03

Deleted: -

Mathias Horezky 21.12.09 15:07

Deleted: eMail

berater 22.12.09 15:04

Deleted: Erklärung

Mathias Horezky 21.12.09 15:07

Deleted: eMail

Mathias Horezky 21.12.09 15:07

Deleted: eMail

berater 22.12.09 15:05

Deleted: 1.

berater 22.12.09 15:05

Formatted: Font:(Default) Tahoma, 12 pt

berater 22.12.09 15:05

Formatted: Font:(Default) Tahoma, 12 pt

berater 22.12.09 15:05

Formatted: Font:(Default) Tahoma, 12 pt

berater 22.12.09 15:05

Formatted: Font:(Default) Tahoma, 12 pt

berater 22.12.09 15:05

Formatted: Font:(Default) Tahoma, 12 pt

berater 22.12.09 15:05

Formatted: Font:(Default) Tahoma, 12 pt

berater 22.12.09 15:06

Formatted: Font:(Default) Tahoma, 12 pt

berater 22.12.09 15:05

Deleted: Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

berater 22.12.09 15:04

Formatted: Font:(Default) Tahoma, 12 pt

berater 22.12.09 15:04

Formatted: Font:(Default) Tahoma, 12 pt

berater 22.12.09 15:04

Formatted: Font:(Default) Tahoma, 12 pt

berater 22.12.09 15:04

Formatted: Font:(Default) Tahoma, 12 pt

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme unter Wahrung des Spirits verpflichtet und haben die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 8 Organe des Vereins

~~1.~~ (Aufzählungspunkt gestrichen) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Post oder E-Mail mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail.

3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4. Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich per Post oder E-Mail beim Vorstand einreichen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit erlischt, sobald die Teilnahme der laufenden Mitgliederversammlung unter 50% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder absinkt.

6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. ~~Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.~~ Entscheidungen über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder. ~~Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt~~ (streichen, da der Ausgang einer Abstimmung in allen Einzelheiten doch interessant ist und außerdem der besseren Nachvollziehbarkeit dient). Schriftliche und geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens eine(r) der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

~~7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der VersammlungsleiterIn und von dem/der ProtokollführerIn (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden~~ (gestrichen, da bereits in § 11 geregelt)

berater 22.12.09 15:08

Deleted: -

Mathias Horezky 21.12.09 15:07

Deleted: eMail

Mathias Horezky 21.12.09 15:07

Deleted: Email

Mathias Horezky 21.12.09 15:07

Deleted: eMail

Mathias Horezky 21.12.09 15:11

Comment: Sobald einer seine Stimme geheim abgeben will, sollten alle das respektieren, oder?

Mathias Horezky 21.12.09 15:08

Deleted: 1/4

8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- b) Feststellung der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- h) ~~Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen (macht zukünftig der Vorstand)~~
- i) Festsetzung von Beiträgen ~~Gebühren oder Umlagen~~ und deren Fälligkeit
- j) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der SchatzmeisterIn
- d) ~~dem/der JugendvertreterIn~~
- e) und bis zu **drei vier** Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten durch den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretenden Vorsitzende(n).

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Über seine Tätigkeiten hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

e) **Erlassen von Ordnungen und Erhebung von Gebühren und Umlagen**

5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine kommissarische Bestellung vorgesehen.

6. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand nach Bedarf

Reinicke 22.12.09 08:37

Deleted: nicht

einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird, mindestens aber vierteljährlich.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

9. Vorstände werden von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen VersammlungsleiterIn und dem/der Protokollierenden der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 13 Kassenprüfung

±. (Aufzählungspunkt gestrichen) Die ordnungsgemäße Buch und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte KassenprüferInnen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Frisbeesportverband e.V., ~~Oldenburg~~ mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und der Jugendarbeit verwendet werden darf.

2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e StellvertreterIn bestellt.

Mathias Horezky 21.12.09 15:14

Comment: Geht i. O., da hier Kompetenzen an Dritte vergeben werden können, wenn §181 BGB nicht greift. Das hält uns die Möglichkeit offen, auch mal jemand anderem Unterschriftsberechtigung einzuräumen, wenn der Vorstand (z.B. bei einem Turnier) abkömmlich ist.

Mathias Horezky 21.12.09 15:11

Deleted: ???

Mathias Horezky 21.12.09 15:15

Formatted: Keep with next

Mathias Horezky 21.12.09 15:14

Deleted: -

... [1]

Mathias Horezky 21.12.09 15:15

Deleted: -